
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 15.12.2025

Seite 1245

Nr. 187

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Aquatische Biologie, Biologie, Medizinische Biologie und Molekularbiologie
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 11. Dezember 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Aquatische Biologie, Biologie, Medizinische Biologie und Molekularbiologie an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Oktober 2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 653 / Nr. 115), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 28. März 2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 101 / Nr. 27) wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 4: Studienplan für den Bachelorstudiengang Molekularbiologie** wird wie folgt geändert:

- a. Im Modul „E3: Studium Liberale“ wird in der Spalte „ECTS pro Modul“ die Ziffer „8“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
- b. Im Modul „E1: Schlüsselqualifikationen“ wird in der Spalte „ECTS pro Modul“ die Ziffer „6“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 27.11.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 11. Dezember 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Ulf Richter

